



StädteRegion Aachen · 52090 Aachen

WVER

Eisenbahnstr. 5
52353 Düren



Eingang
27. Okt. 2025

WVER
FASSTERTERAN
TIPPEL 2007
0 1 2 3 4

**Fällung von Bäumen auf dem Gelände der Kläranlage Alsdorf-
Bettendorf;
hier: Erteilung einer Genehmigung**

Ihr Antrag vom 19.09.2025

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

entsprechend Ihres o.a. Antrages erteile ich Ihnen hiermit die Genehmigung zum Fällen von insgesamt 26 Bäumen auf dem Grundstück Gemarkung Bettendorf, Flur 3, Flurstück 255 zum Zwecke einer Leitungsverlegung.

Diese Genehmigung ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen:

1. Laubbaumpflanzungen

Auf dem Flurstück 255; der Flur 3, der Gemarkung Bettendorf sind entlang der südwestlichen und südöstlichen Außenseite mindestens 6 heimische Laubbäume der u.g. Arten zu pflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.

Verwendbare Arten:

Spitzahorn
Bergahorn
Rot-Erle
Hainbuche
Esche
Walnuss
Vogel-Kirsche
Stiel-Eiche
Trauben-Eiche
Eberesche

Acer platanoides
Acer pseudoplatanus
Alnus glutinosa
Carpinus betulus
Fraxinus excelsior
Juglans regia
Prunus avium
Quercus robur
Quercus petraea
Sorbus aucuparia

Datenschutzinformation

Alle Informationen zu den aktuell gültigen Datenschutzbestimmungen entnehmen Sie bitte den ausführlichen Hinweisen auf der Internetseite des Umweltamtes:
www.staedteregion-aachen.de/datenschutz-a70
Bei Bedarf erhalten Sie diese Information auch in schriftlicher Form.

Der Städteregionsrat

A 70 - Umweltamt
A 70.3 - Naturschutz, Landschaftspflege, Jagd und Fischerei

Dienstgebäude
Zollernstraße 20
52070 Aachen

Telefon Zentrale
0241 / 5198 - 0

Telefon Durchwahl
0241 / 5198 - 7036

Telefax
0241 / 5198 - 87036

E-Mail *
astrid.conrads@staedteregion-aachen.de

Auskunft erteilt
Frau Conrads

Raum
F 320

Aktenzeichen
(bitte immer angeben)
730051/25

Datum
23.10.2025

Telefax Zentrale
0241 / 53 31 90

Bürgertelefon
0800 / 5198 000

Internet
www.staedteregion-aachen.de

Bankverbindungen
Sparkasse Aachen
IBAN
DE21 3905 0000 0000 3042 04
BIC AACSD33XXX

Postbank
IBAN
DE52 3701 0050 0102 9865 08
BIC PBNKDEFFXXX

Erreichbarkeit
Buslinien 3, 7, 11, 13,
14, 21, 27, 31, 33, 34, 36, 37,
51, 54, 58 63 bis Haltestelle
Normaluhr. Ca. 5 Minuten
Fußweg vom Hauptbahnhof.

* Elektronischer Zugang zur
StädteRegion Aachen
Bitte beachten Sie die Hinweise
unter www.staedteregion-aachen.de/eZugang

Seite 1 von 5



Winter-Linde	<i>Tilia cordata</i>
Sommer-Linde	<i>Tilia platyphyllos</i>
Feld-Ulme	<i>Ulmus carpinifolia</i>

- **Pflanzqualität:** Hochstamm, 3 x verpflanzt, mit oder ohne Ballen (je nach Art), Stamm-umfang mind. 12-14 cm.
- Die Bäume sind mit mindestens zwei Baumpfählen und geeignetem Bindematerial (Kokosstrick o. ä.) zu sichern und wirksam gegen Verbiss zu schützen.
- Die Pflanzung ist **spätestens in der ersten Pflanzperiode nach Verlegung der Leitung** durchzuführen.
- Der Abstand zwischen den gepflanzten Bäumen und der Abstand zu anderen Bäumen muss mindestens 6 m betragen.

2. Strauchgehölzpflanzungen

Auf dem Flurstück 255, der Flur 3, der Gemarkung Bettendorf sind entlang der südwestlichen und südöstlichen Außenseite mindestens 60 Strauchgehölze der u.a. Arten zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

Faulbaum	<i>Alnus frangula</i>
Kornelkirsche	<i>Cornus mas</i>
Roter Hartriegel	<i>Cornus sanguinea</i>
Haselnuß	<i>Corylus avellana</i>
Weißdorn	<i>Crataegus monogyna</i>
Pfaffenhütchen	<i>Euonymus europaeus</i>
Heckenkirsche	<i>Lonicera xylosteum</i>
Schlehe	<i>Prunus spinosa</i>
Hunds-Rose	<i>Rosa canina</i>
Schwarzer Holunder	<i>Sambucus nigra</i>
Korbweide	<i>Salix viminalis</i>
Salweide	<i>Salix caprea</i>
Wolliger Schneeball	<i>Viburnum lantana</i>
Gemeiner Schneeball	<i>Viburnum opulus</i>

- **Pflanzqualität:** 2 x verpflanzt, Höhe mind. 80-100 cm
- Es sind immer 3-4 Sträucher einer Art in Gruppen zu pflanzen.

3. Sämtliche Pflanzungen sind **spätestens in der ersten Pflanzperiode nach Verlegung der Leitung** durchzuführen.

4. In der Anwuchsphase sind die Gehölze bei Trockenheit ausreichend zu wässern.

5. Pflanzausfälle sind laufend jährlich zu ersetzen.

6. Die Vorschriften des Nachbarrechtsgesetzes sind zu beachten.

7. Die Beendigung der Pflanzmaßnahmen ist der Unteren Naturschutzbehörde unverzüglich zwecks Abnahme telefonisch oder schriftlich mitzuteilen.

Sachverhalt:

Am 19.09.2025 hat [REDACTED] in Ihrem Auftrag die o.a. Genehmigung beantragt, die zur Leitungsverlegung auf dem o.a. Grundstück erforderlich ist.

Begründung:

Nach § 17 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist für einen Eingriff, der nicht von einer Behörde durchgeführt wird und der keiner behördlichen Zulassung oder Anzeige nach anderen Rechtsvorschriften bedarf, eine Genehmigung der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde erforderlich. Die Genehmigung ist schriftlich zu beantragen. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Anforderungen des § 15 erfüllt sind. Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Behörde trifft die zur Durchführung des § 15 erforderlichen Entscheidungen und Maßnahmen.

Die Untere Naturschutzbehörde ist örtlich sowie sachlich für die Erteilung dieser Genehmigung zuständig.

Bei den beabsichtigten Baumfällungen handelt es sich um einen Eingriff in Natur und Landschaft gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG.

Nach § 15 Abs. 2 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen). Nach Durchführung der Nebenbestimmungen ist der durch die Fällung der Bäume verursachte Eingriff in Natur und Landschaft ausgeglichen.

Hinweis:

Sollten Sie für Ihr genanntes Vorhaben noch nach anderen gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen Zustimmungen und/oder Genehmigungen benötigen, sind diese unabhängig von dieser Genehmigung zu einzuholen.

Ihre Rechte:

Sie können gegen diesen Bescheid Klage erheben. Dabei müssen Sie Folgendes beachten:

Sie müssen Ihre Klage

- innerhalb eines Monats, nachdem Ihnen der Bescheid bekannt gegeben wurde,
- beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92 im Justizzentrum, 52070 Aachen,

- schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin bzw. des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle

erheben.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S.3803) in der jeweils geltenden Fassung.

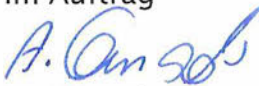
Hinweis

Bei einer Klage können Ihnen Kosten entstehen. Ich empfehle Ihnen deshalb, sich zuvor mit mir in Verbindung zu setzen. So können Fragen zum Bescheid eventuell auch ohne Klage geklärt werden. Beachten Sie jedoch, dass sich die Klagefrist von einem Monat hierdurch nicht verlängert.

Weitere Informationen zur elektronischen Klageerhebung erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Freundliche Grüße

Im Auftrag



A. Conrads